

Sonderdruck

www.npoR.de Heft 1/2009 Seiten 1–20

npoR

ZEITSCHRIFT
FÜR DAS RECHT
DER NON PROFIT
ORGANISATIONEN

Aktuelles

- Konsultation der Kommission zu einer Satzung für eine Europäische Stiftung S. 1
BMF-Schreiben zu § 3 Nr. 26a EStG S. 1
BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Rettungsdiensten und Krankentransporten S. 2
Anwendungsschreiben zu § 10b EStG S. 2

Aufsatz

- Plädoyer für eine Zivilgesellschaftspolitik (*Rupert Graf Strachwitz*) S. 2

Rechtsprechung

- EuGH: Abzugsfähigkeit von Sachspenden ins EU-Ausland (Persche) S. 10
EuGH: Umsatzsteuerfreiheit von Dienstleistungen an Sportvereine (Canterbury Hockey Club) S. 10
EuGH: Umsatzsteuerpflicht von Beratungsleistungen für nichtwirtschaftliche Zwecke S. 10
VGH Baden Württemberg: Maßgeblichkeit Körperschaftssteuerpflicht für Gebührenpflicht S. 11

Non-Profit-Recht konkret

- Rechtssache Persche (*Andreas Richter und Anna Katharina Gollan*) S. 19

npoR
Zeitschrift für das
Recht der Non Profit
Organisationen

Heft 1/2009

Beirat des Instituts für
Stiftungsrecht und das
Recht der Non-Profit-
Organisationen:

Rolf Hunck
Prof. Dr. Rainer Hüttemann
Prof. Dr. Thomas Koller
Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué (MdL)
Prof. Dr. Peter Rawert (LL.M.)
Prof. Dr. Dieter Reuter
Dr. Andreas Richter (LL.M.)
Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt

Redaktion :
Prof. Dr. Birgit Weitemeyer
Dr. Christine Franzius
Dr. Gregor Roth
Anika Gilberg (LL.B.)
Matthias Peukert (LL.B.)
Janne Seelig

Titelbild:

Das Titelbild zeigt einen Kirschbaum vor dem Auditorium der Bucerius Law School. Das Bäumchen wurde 2006 in Gedenken an Prof. Dr. W. Rainer Walz, Direktor des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen von 2002-2006, auf Initiative des Stifters Dr. Hansgeorg Jehner gepflanzt. Herr Walz hatte zu Studentenzeiten in Tübingen hin und wieder Kirschen von fremden Bäumen genossen. Dies nahm sein Studienfreund Dr. Jehner, Gründer der Humanistischen Stiftung Frankfurt a.M., zum Anlass, ihm jährlich zum Geburtstag einen großen Korb Kirschen zu schenken. Diese Tradition lebt bildlich in dem Kirschbaum fort.

Bibliographische Hinweise:

Die Zeitschrift wurde als BLS NON PROFIT LAW NEWS eingeführt (Ausgabe 0/2003 bis 4/2008). Seit 2009 trägt sie den Namen Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen.

Zitierweise: npoR

ISSN: noch nicht vergeben

Herausgeber:

Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen
Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH

Jungiusstraße 6
20355 Hamburg

Geschäftsführer: Dr. Hariolf Wenzler,
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Markus Baumanns,
Amtsgericht Hamburg, HRB 75325

Redaktionelle Gesamtverantwortung: Prof. Dr. Birgit Weitemeyer

Redaktionsleitung:

Dr. Christine Franzius und Janne Seelig
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg

Tel.: 040-30706-274
Fax: 040-30706-275
E-Mail: Redaktion@npoR.de

Non-Profit-Recht konkret

Andreas Richter und Anna Katharina Gollan*

Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Persche – Spenden an EU-ausländische gemeinnützige Organisationen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 27. Januar 2009 entschieden, dass Spenden eines Steuerpflichtigen an gemeinnützige Einrichtungen eines anderen EU-Mitgliedstaats nach dem nationalen Recht grundsätzlich zum Spendenabzug zugelassen werden müssen. Der Spender muss die Möglichkeit haben, nachzuweisen, dass eine Spende an eine ausländische Einrichtung die Voraussetzungen für den Spendenabzug erfüllt.¹

I. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Einzelnen

Ein deutscher Staatsangehöriger begehrte den Steuerabzug wegen einer Sachspende an eine in Portugal ansässige gemeinnützige Einrichtung. Das Finanzamt versagte den begehrten Sonderausgabenabzug mit der Begründung, der Spendenempfänger sei nicht in Deutschland ansässig und der Steuerpflichtige habe keine formgerechte Bestätigung vorgelegt.

Nach Auffassung des Gerichtshofs fallen Spenden unter die Vertragsbestimmungen über den freien Kapitalverkehr. Das gilt auch dann, wenn es sich um Sachspenden in Form von Gegenständen des täglichen Gebrauchs handelt.

Da die Möglichkeit des Spendenabzugs das Verhalten des Spenders erheblich beeinflussen kann, ist die fehlende Abzugsfähigkeit von Spenden an gemeinnützige Einrichtungen aus dem EU-Ausland geeignet, sich negativ auf die Spendenbereitschaft in Bezug auf diese Organisationen auszuwirken. Eine solche Regelung stellt daher eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar, die grundsätzlich verboten ist.

Ein Mitgliedstaat kann inländische und in anderen Mitgliedstaaten ansässige gemeinnützige Einrichtungen unterschiedlich behandeln, wenn letztere andere Zwecke als die national anerkannten verfolgen.

Wenn allerdings eine in einem anderen Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannte Einrichtung die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nach dem nationalen Recht erfüllt und ihr Ziel die Förderung identischer Interessen der Allgemeinheit ist, darf der Einrichtung das Recht auf Gleichbehandlung nicht allein aus dem Grund verwehrt werden, dass sie nicht im Inland ansässig ist.

Auch das Erfordernis der Gewährleistung einer wirksamen Steueraufsicht rechtfertigt keine Beschränkung des Spendenabzugs. Die beteiligten Steuerbehörden könnten vom Steuerpflichtigen alle Belege verlangen, die ihnen für die Beurteilung der Frage notwendig erscheinen, ob die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Ausgaben erfüllt sind.

In der Rs. „Stauffer“ hatte der EuGH entschieden, dass ausländischen gemeinnützigen Organisationen im Inland die Steuerbefreiung nicht aufgrund ihrer beschränkten Steuerpflicht versagt werden darf.² Mit der vorliegenden Entscheidung geht das Gericht noch einen Schritt weiter, indem es eine Steuervergünstigung für im Ausland ausgeübte Tätigkeiten gewährt. Zum Spendenabzug an gemeinnützige Körperschaften aus Drittstaaten hatte sich der EuGH in dem Verfahren „Persche“ nicht zu äußern.

II. Praktische Bedeutung der Rechtsprechung für deutsche Spender

Ob die Entscheidung große praktische Bedeutung erlangt, muss sich erst erweisen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Voraussetzungen für den Abzug grenzüberschreitender Spenden an EU-Einrichtungen, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, geschaffen.³ Die Vorschriften sind nach dem vorliegenden Urteil europarechtskonform dahingehend auszulegen, dass auch Spenden an weder unbeschränkt noch beschränkt steuerpflichtige gemeinnützige Körperschaften grundsätzlich abzugsfähig sind.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber im Jahressteuergesetz allerdings Einschränkungen in die Abgabenordnung aufgenommen, die eine hohe Schwelle für EU-ausländische gemeinnützige Körperschaften und für ihre Spender darstellen werden.

Zum einen soll die Steuervergünstigung bei einer Verwirklichung der Zwecke im Ausland voraussetzen, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann (vgl. § 51 Abs. 2 AO). Die Gesetzesbegründung legt nahe, dass hiermit für inländische Körperschaften keine inhaltliche Einschränkung verbunden ist.

* RA Dr. *Andreas Richter*, LL.M./RAin Dr. *Anna Katharina Gollan*, P+P Pöllath + Partners, Berlin.

1 Vgl. EuGH, C-318/07, „Persche“, DStR 2009, 207 ff.

2 Vgl. EuGH, C-386/04, „Stauffer“, DStR 2006, 1736 ff.

3 Vgl. § 10b EStG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG n.F.; *Hüttemann*, Die steuerliche Förderung gemeinnütziger Tätigkeiten im Ausland – eine Frage des „Ansehens“?, DB 2008, 1061. Ob er dies beabsichtigt hat, ist allerdings fraglich, vgl. *Richter/Welling*, Tagungs- und Diskussionsbericht zum 27. Berliner Steuergespräch mit dem Thema „Steuerliche Anreize für gemeinwohlorientiertes Engagement Privater“, FR 2008, 761, 762 f.

Bei ausländischen Organisationen sei eine Erfüllung des Inlandsbezugs „grundsätzlich nicht ausgeschlossen“.⁴ Aus der neuen Vorschrift ergibt sich eine faktische Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Organisationen im Hinblick auf den Inlandsbezug und dadurch eine Erschwerung des grenzüberschreitenden Spendenabzugs. Ob dies europarechtskonform ist, ist sehr fraglich.

Zum anderen hat der Gesetzgeber mit der Kodifizierung der steuerlichen Mustersatzung für gemeinnützige Körperschaften (§ 60 Abs. 1 S. 2 AO) eine Hürde geschaffen, die für ausländische Organisationen schwer zu nehmen ist. Damit reagierte er auf die Urteile des Bundesfinanzhofs in der Rs. Stauffer, in denen dieser ausgeführt hatte, dass die formelle Satzungsmaßigkeit nicht die ausdrückliche Verwendung der Begriffe „ausschließlich“ und „unmittelbar“ erfordere.⁵ Nach der Rechtsprechung des EuGH darf der Steuergesetzgeber nicht nur verlangen, dass die ausländische Körperschaft identische Interessen der Allgemeinheit fördert, sondern auch, dass die nach innerstaatlichem Recht aufgestellten Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit vorliegen.⁶ Danach wären die Vorgaben der steuerlichen Mustersatzung einzuhalten – ob wortwörtlich, wird die Rechtsentwicklung zu § 60 Abs. 1 S. 2 AO zeigen.

Auch wenn eine EU-ausländische Körperschaft die Voraussetzungen der Abgabenordnung objektiv erfüllt, ist es am Spender, entsprechende Nachweise für die Einhal-

tung der formellen Satzungsmaßigkeit der Körperschaft, aber auch für die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit der Satzung zu erbringen. Die erhöhten Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten (vgl. § 90 Abs. 2 AO) dürften in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle zum Scheitern des Auslandsspenden-Abzugs führen.

III. Pragmatische Lösung für die Praxis

Aus Sicht der Praxis bleibt für die Mehrzahl der Fälle die Möglichkeit der Mittelbeschaffung für ausländische gemeinnützige Körperschaften nach § 58 Nr. 1 AO. Ein Spender, der eine ganz bestimmte ausländische Körperschaft fördern möchte und dieser womöglich – wie Herr Persche im Besprechungsfall – Sachspenden zukommen lassen will, wird sich allerdings auf eine ggf. langwierige Suche nach einer geeigneten deutschen Mittelbeschaffungskörperschaft einstellen müssen, wenn er den Spendenabzug beanspruchen möchte.

4 Vgl. BT-Drs. 16/11108, S. 56 f.

5 Vgl. BFH v. 20.12.2006, I R 94/02, IStR 2007, 217 ff.; BFH v. 14.7.2004, I R 94/02, DStR 2004, 1644; BT-Drs. 16/11108, S. 57.

6 Vgl. EuGH, C-318/07, „Persche“, DStR 2009, 207 ff., Rn. 49.



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
INSTITUT FÜR STIFTUNGSRECHT UND
DAS RECHT DER NON-PROFIT-ORGANISATIONEN

npoR Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen

Heft 1/2009

Impressum

Herausgeber:

Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen
Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
Geschäftsführer: Dr. Hariolf Wenzler
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Markus Baumanns
Amtsgericht Hamburg, HRB 75325
Redaktionelle Gesamtverantwortung: Prof. Dr. Birgit Weitemeyer

Redaktionsleitung:

Dr. Christine Franzius und Janne Seelig
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
Tel.: 040-30706-274
Fax: 040-30706-275
E-Mail: Redaktion@npoR.de

Möchten Sie uns Anregungen, Wünsche oder Kritik mitteilen? Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an Redaktion@npoR.de. Weitere Informationen zum Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen finden Sie unter: http://www.law-school.de/institut_stiftungsrecht.html. Falls Sie die Onlineversion der Zeitschrift in Zukunft nicht mehr beziehen wollen, genügt eine E-Mail an Redaktion@npoR.de.

Erscheinungsweise:

Die Zeitschrift für das Recht der Non-Profit-Organisationen erscheint vierteljährlich. Der Bezug der Zeitschrift als Onlineausgabe ist kostenlos.

Bezug:

Das aktuelle Heft und vorherige Hefte können kostenlos unter www.npoR.de heruntergeladen werden. Unter dieser Adresse finden Sie auch alle Ausgaben des Newsletters BLS NON PROFIT LAW NEWS (Ausgaben 0/2003 bis 4/2008).

Sie können die Zeitschrift ab dem 1. Mai 2009 auch als Druckversion kostenpflichtig beziehen. Die Herstellung erfolgt als Print-on-Demand. Der Bezug wird ausschließlich über den Buchhandel erfolgen.

Empfehlen Sie diesen Mailedienst weiter! Gern können Sie auch die Weiterleitungsfunktion Ihres E-Mail-Programms nutzen, um Kolleginnen und Kollegen auf die Zeitschrift aufmerksam zu machen.

Urheber- und Verlagsrecht:

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung, Weiterverbreitung oder Speicherung ist gestattet, wenn dies nicht zu kommerziellen Zwecken erfolgt und das Institut für Stiftungsrecht und das Recht für Non-Profit-Organisationen als Herausgeber unter Verweis auf die Internetpräsenz www.npoR.de gut sichtbar erwähnt wird. Die Vervielfältigung, Weiterleitung oder Speicherung von Teilen der Zeitschrift ist verboten. Die Einbettung der Zeitschrift in eine Onlinepräsenz (Webseite) ist nur in der Form gestattet, dass durch einen Hyperlink auf die Originalquelle unter www.npoR.de verwiesen wird. Die Einbettung in einen Frame der verweisenden Webseite ist nicht gestattet.

Manuskripte:

Manuskripte und Zuschriften werden ausschließlich an die Redaktion erbeten. Herausgeber und Redaktion haften nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Es werden nur Originalaufsätze angenommen, die ausschließlich dem Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen zur Alleinverwertung in allen Medien (einschließlich Datenbanken) angeboten werden. Nach Ablauf eines Jahres kann durch den Autor eine Drittverwertung erfolgen. Das Institut hat dann ein einfaches Verwertungsrecht hinsichtlich aller Medien. Senden Sie Manuskripte bitte als Textdatei (RTF, DOC oder ODT) an Redaktion@npoR.de.

Gestaltung:

Susanne Laudien, grafikerin@laudien.net

Satz:

Dr. Gregor Roth

Druck:

Lightning Source, Chapter House, Pitfield, Kiln Farm, Milton Keynes MK11 3LW, <http://www.lightningsource.com>

